

**Allgemeine Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den
Anschluß an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung**

**(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N -)
vom 26. Oktober 1995, in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2005**

Teil I	Allgemeine Bedingungen
Teil II	Entgelte

Teil I
Allgemeine Bedingungen

§ 1
Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage die zentrale Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Durchführung der Niederschlagsentwässerung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage und der nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung – AEB-N -.
3. Die in § 2 Abs. 2 bis 8 der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage festgelegten Begriffsbestimmungen werden in diesen AEB-N mit derselben Bedeutung verwendet.

§ 2
Vertragsabschluß

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die Samtgemeinde den Vertragsabschluß dem Anschlußnehmer auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB-N hinzuweisen.
2. Bei bereits bestehenden Anschlüssen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, daß vom Benutzer Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage eingeleitet wird.
3. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen den Benutzern die dem Vertrag zugrunde liegende AEB-N einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
4. Antragsformulare für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen stellt die Samtgemeinde bereit.

§ 3
Anschlußantrag

1. Der Anschlußantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Zustimmung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage ist der Anschlußantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung

vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2. Der Antrag auf den Anschluß an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit den von der Samtgemeinde im Antragsvordruck näher bezeichneten Lage-, Schnitt- und Grundrißzeichnungen;
 - b) Bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen, deren Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage eingeleitet werden sollen.
 - c) Angaben über etwaige bereits vorhandene eigene Niederschlagsentwässerungsanlagen.
 - d) Angaben über sonstige von der Samtgemeinde geforderten Wertmesser, für die nach Teil II dieser AEB-N Entgelte zu entrichten sind.
3. Wird ein Anschlußantrag zusammen mit einem Anschlußantrag auf Einleitung von Abwässern in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage gestellt, können die erforderlichen Angaben auf gemeinsamen Zeichnungen gemacht werden.
4. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Niederschlagsentwässerungsanlage erforderlich sind.
5. Ergeben sich bei der Ausführung der Abflußleitung unvorhergesehene Schwierigkeiten, die ein Abweichen vom Anschlußantrag erfordern, so ist die Änderung mit den zur Beurteilung der Notwendigkeit der Änderung sowie allen sonstigen für die Zustimmung erforderlichen Unterlagen bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 4

Zustimmung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB-N ihre Zustimmung zum Anschluß an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung. Änderungen der Abflußleitungen oder des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage bedürfen ebenfalls einer Zustimmung.
2. Die Zustimmung kann nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten erteilt werden.
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Abflußleitungen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschlußantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Abflußleitungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
5. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Abflußleitungen nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb zwei Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Abflußleitung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
8. Die Bestimmungen dieser AEB-N gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 5

Benutzungsbedingungen

1. In die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmsweise darf auf besondere Antragstellung unbelastetes Grund-, Drän- sowie Kühlwasser eingeleitet werden.
2. Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
3. Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
4. Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abflußleitung darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen oder entnehmen lassen. Die Kosten hat der Anschlußnehmer zu tragen.
5. Entspricht ein Anschluß nicht mehr den geltenden Benutzungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Anschlußkanal

1. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an den Hauptentwässerungskanal haben.
2. Die Samtgemeinde bestimmt die Zahl, Art, Größe, lichte Weite und Lage der Anschlußkanäle.
3. Die Anschlußkanäle werden ausschließlich von der Samtgemeinde oder den von ihr bestimmten Unternehmen hergestellt und unterhalten. Die Anschlußkanäle stehen als Teil der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage im Eigentum der Samtgemeinde.
4. Die Samtgemeinde kann anordnen oder auf Antrag schriftlich gestatten, daß mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluß von Grundstücken nach den Feststellungen der Samtgemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Bei dem gemeinsamen Anschluß von mehr als zwei Grundstücken müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Benutzungspflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
5. Der Anschlußinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlußkanäle oder Zubehör vornehmen lassen, sie insbesondere nicht verändern oder verändern lassen.
6. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Abflußleitung entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und Betrieb der Abflußleitung entstehen.

§ 7

Abflußleitungen

1. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Abflußleitungen ist Sache des Anschlußinhabers. Sie sind nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser AEB-N zu errichten und zu betreiben.
2. Die Samtgemeinde kann Art und Lage der Abflußleitungen bestimmen, wenn es die ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung des Grundstücks oder des Gebietes erfordert.

3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abflußleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Die Abflußleitung darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.
5. Der Anschlußinhaber hat dafür zu sorgen, daß der Samtgemeinde vor Arbeitsbeginn die gem. § 3 Abs. 2 AEB-N vorgeschriebenen Angaben nebst Lageplan eingereicht werden. Die Samtgemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und vom Beauftragten der Samtgemeinde geprüfte und abgenommene Abflußleitungen werden nicht an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen. Bei Prüfung der Hausanlagen müssen alle zu prüfenden Abflußleitungen sichtbar und zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Hausanschlüsse durch die Samtgemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Samtgemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
6. Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Abflußleitungen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Abflußleitung auf Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlußplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluß eines Nachbargrundstückes an die Abflußleitungen eines Anschlußinhabers zwingend erforderlich, so findet § 6 Abs. 4 AEB-N entsprechend Anwendung.
7. Der Anschlußinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abflußleitungen seines Grundstückes entsprechend dieser AEB-N Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abflußleitungen entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern hat er umgehend zu sorgen.
8. Die Samtgemeinde kann die Abflußleitungen jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer von der Samtgemeinde bestimmten angemessenen Frist entsprochen, so ist sie zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des Anschlußinhabers berechtigt.

§ 8

Überwachung der Abflußleitungen

1. Der Samtgemeinde oder den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Abflußleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abflußleitung geforderten Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe müssen gemäß DIN 1986 Teil 1 gegen Rückstau gesichert sein.

§ 10

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat im Rahmen vertraglicher Regelungen für Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserentwässerung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Niederschlagswasser über seine im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke

sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Entwässerung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Benutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Wird die Entwässerung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 11 **Beseitigung alter Anlagen**

Bei Abbruch oder Zerstörung eines mit einem Grundstücksanschluß versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluß durch die Samtgemeinde verschlossen oder beseitigt, es sei denn, daß der Anschluß für ein neu zu errichtendes Gebäude wiederverwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12 **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage dürfen nur von den Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage sind nur im Auftrag der Samtgemeinde zulässig.

§ 13 **Anzeigepflicht**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändern.
6. Bei Abbruch eines an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Samtgemeinde dieses Vorhaben rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i.S.d. § 11 dieser AEB-N eingeleitet und durchgeführt werden können. Vorstehendes gilt sinngemäß im Falle der Zerstörung des Gebäudes.

§ 14 **Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB-N schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen können.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Abflußleitung entstehen.
3. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
4. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen können.

§ 15 **Grundsätze der Entgeltregelung**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage werden Niederschlagswasserentgelte erhoben.
2. Das Entgelt ist aus dem Teil II dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung (AEB-N) zu entnehmen.

§ 16 **Bemessungsgrundlagen für den Niederschlagswasserpreis**

1. Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird der Niederschlagswasserpreis nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangt.
2. Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, daß Niederschlagswasser nicht vom Erdreich aufgenommen werden kann.

Als Befestigung gelten beispielsweise Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Decken aus Mineralgemisch, Schotter oder Kies.

3. Berechnungsgrundlage ist die bebaute und befestigte Fläche in Quadratmetern.
4. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Stand am 01.10. des Vorjahres.
5. Der Zahlungspflichtige hat der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich ist. Insbesondere besteht die Verpflichtung, die Bemessungsgrundlagen im Rahmen einer Selbstauskunft mitzuteilen.
6. Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Das Zutrittsrecht zur Überprüfung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage oder zur Feststellung preisrechtlicher Ermittlungsgrundlagen gilt als vereinbart.

§ 17

Vertragsstrafe

1. Leitet der Grundstückseigentümer Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage in, ohne vorab die Samtgemeinde davon in Kenntnis zu setzen, so ist die Samtgemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresfläche anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresfläche nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbare Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 18

Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gleichgestellten Personen.
2. Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluß das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Entgelte voll entrichtet sind, kann die Samtgemeinde diese Entgelte unter Anrechnung der vom Eigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

§ 19

Wechsel des Zahlungspflichtigen

1. beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
2. Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, daß ein neuer Benutzer Leistungen der Samtgemeinde in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 20

Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

1. Die zu entrichtenden Entgelte sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig und bei der Samtgemeinde schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
2. Mahnungen sind kostenpflichtig. Jede Mahnung kostet 3,050 Euro. Daneben hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
3. Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 21

Abrechnung, Preisänderungen

1. Das Entgelt wird nach Wahl der Samtgemeinde in Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet.
2. Entsteht die Zahlungspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das Entgelt anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist.
3. Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, So ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Übersteigt das Guthaben die nächste Abschlagszahlung, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der Samtgemeinde, ist der Grundstückseigentümer zum Ausgleich des fehlenden Betrages mit der nächsten Abschlagszahlung verpflichtet.

§ 22 **Abschlagszahlungen**

1. Die Samtgemeinde erhebt auf die Niederschlagswasserpreise eines Abrechnungszeitraumes vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 des laufenden Jahres.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepaßt werden.

§ 23 **Sicherheitsleistung**

1. Die Samtgemeinde kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.
2. Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Samtgemeinde aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist die Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
3. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der Samtgemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

1. Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit die Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang in der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage entgegenstehen, dadurch beendet, daß er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Der Benutzer ist nur zu Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.

3. Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Niederschlagswassers so ändert, daß dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlußrechts oder des Benutzungsrechts nach der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage erfüllt sind, oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, daß die bestehende Anschlußleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grund von dem Hauptentwässerungskanal trennt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück auf einen Erwerber übergeht.

§ 26

Änderungsklausel, Bekanntmachung

1. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das in der Hauptsatzung bestimmte Veröffentlichungsorgan für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
2. Die Bestimmungen und Änderungen der AEB-N werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 27

Gerichtsstand

Für Kaufleute und juristische Personen wird Syke als Gerichtsstand vereinbart.

Teil II

Entgelte

A Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage

§ 1

Niederschlagswasserpreis

Der Niederschlagswasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage beträgt jährlich

0,40 € pro qm

tatsächlich bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

B Allgemeine Bestimmungen

§ 2

